

**DRES. CORINTH & HENKEL**  
**FACHANWÄLTE FÜR MEDIZINRECHT**

Dres. Corinth & Henkel RAe • Königstr. 48 • 30175 Hannover

Otto Bock Health Care GmbH

Herrn

Prof. Hans Georg Näder

Max-Näder-Str. 15

37115 Duderstadt

**DR. ANNETTE CORINTH**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Medizinrecht

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft

Medizinrecht im Dt. Anwaltverein

**DR. THOMAS HENKEL**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft

Medizinrecht im Dt. Anwaltverein

KÖNIGSTR. 48

30175 HANNOVER

TELEFON: 0511/80726767

TELEFAX: 0511/80726768

info@corinth-henkel.de

www.corinth-henkel.de

25. Januar 2017

Reg.-Nr.: 03110/16/A/C

(Bitte immer angeben)

**Lübbers ./ Otto Bock Deutschland GmbH**

Sehr geehrter Herr Professor Näder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

legitimiert durch beiliegende Vollmacht teilen wir mit, dass uns Herr Lübbers mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen wegen zwei seitens Ihres Unternehmens bereits bestätigter Produktfehler an der Genium-Oberschenkelprothese beauftragt hat. Eine Schweigepflichtentbindungserklärung fügen wir der Vollständigkeit halber ebenfalls bei.

Der Sachverhalt dürfte Ihnen bekannt sein. Die von Ihrem Unternehmen in den Verkehr gebrachte Prothese ermöglicht eine vom Nutzer nicht steuerbare Drehbewegung, die zwangsläufig zum Sturz des Trägers führt, und wies zudem während der Nutzungsdauer von Herrn Lübbers eine offene Bluetooth-Schnittstelle auf.

Wie zwischen Herrn Lübbers und Herrn Thurn (Gebietsmanager/Prothetik Ihres Hauses) im Rahmen eines Gesprächs im Sanitätshaus Kraft, Dortmund, am 06.01.2017 vereinbart, übersenden wir Ihnen hiermit eine Aufstellung der aus den Produktmängeln resultierenden Forderungen unseres Mandanten gegenüber der Firma Otto Bock.

I.

Herr Lübbers ist von Geburt an Oberschenkelprothesenträger. Er erlitt mit den von Ihrem Unternehmen ebenfalls entwickelten Vorgängermodellen u. a. aus der C-Leg-Serie bei einem

aktiven, sportlichen Lebensstil während einer 15-jährigen Nutzung keine Stürze. Mit der Genium-Prothese hingegen kam es während einer nur kurzen Nutzungsdauer im Jahr 2015 zu einer Vielzahl von Stürzen:

Am 13.07.2015 erlitt Herr Lübbers kurz nach erstmaligem Gebrauch der Genium-Prothese beim Aussteigen aus dem Auto, als er auf dem Weg nach Sardinien in Österreich stoppte, einen ersten Sturz, der auf ein Steuerungsversagen der Prothese bei einer Drehbewegung zurückzuführen war. Da Herr Lübbers Ohnhänder ist und sich daher bei einem Sturz nicht abstützen kann, erlitt er hierbei erhebliche Prellungen und eine Schlüsselbeinfraktur. Wir verweisen insofern auf den Arztbrief des Unfallkrankenhauses Klagenfurt vom 13.07.2015 sowie auf einen weiteren Arztbrief der Fachärzte für Chirurgie Mataj und Setiahardja, Twist, vom 27.07.2015, die wir als **Anlagen** beifügen.

Aufgrund der Schlüsselbeinfraktur war unser Mandant, der nicht nur auf eine Oberschenkelprothese angewiesen, sondern - wie erwähnt - auch Ohnhänder ist, ein kompletter Pflegefall, denn durch den aufgrund der Fraktur indizierten Rucksackverband konnte er seine Armstümpfe nicht mehr zusammenführen. Er verfügte dadurch über keinerlei Greiffunktion und war damit in sämtlichen, auch den kleinsten Alltagsangelegenheiten maximal eingeschränkt. Herr Lübbers benötigte während dieser Zeit daher eine Rund-um-die-Uhr-Pflege, die über sechs Wochen von seiner Mutter in seinem früheren Heimatort geleistet wurde. Auch die von Familienangehörigen unentgeltlich geleistete Pflege ist marktgerecht zu vergüten. Die freiwillig von der Mutter unseres Mandanten geleistete Pflege ist daher unter Zugrundelegung des Mindestlohnes mit (8,50 € x 24 Stunden x 42 Tage)

**8.568,00 €**

zu beziffern.

Gerade bei einem derart eigenständigen und aktiven Menschen wie Herrn Lübbers ist der Umstand, dass er durch die Fraktur über einen Zeitraum von 6 Wochen in sämtlichen Alltagsangelegenheiten stets auf die Hilfe einer dritten Personen angewiesen war und somit einen fundamentalen Verlust an Eigenständigkeit und Intimsphäre hinnehmen musste, deutlich schmerzensgelderhöhend zu berücksichtigen.

Die erlittene Schlüsselbeinfraktur war für Herrn Lübbers nicht nur schmerzhaft. Sie führte auch dazu, dass er aufgrund der Notwendigkeit, auch nachts einen Rucksack-Verband zu tragen, in den ersten drei Wochen nach dem Sturz erhebliche Schlafprobleme hatte.

Durch diesen am 13.07.2015 erfolgten Sturz musste unser Mandant zudem einen dreiwöchigen, auf Sardinien geplanten Urlaub bereits auf der Hinfahrt in Österreich abbrechen. Da Herr Lübbers Lehrer und daher in seiner Urlaubsplanung von den Schulferien abhängig ist, konnte er seinen Sommerurlaub nicht nachholen. Auch dieser Umstand ist schmerzensgelderhöhend zu berücksichtigen.

Im September und Oktober 2015 kam es infolge abermaligen Prothesenversagens zu drei weiteren Stürzen (und darüber hinaus zu drei „Beinahe-Stürzen“) beim Aussteigen aus dem PKW, die für Herrn Lübbers aufgrund der fehlenden Möglichkeit, sich im Falle eines Sturzes abzustützen, stets erhebliche, schmerzhaft prägnante Prellungen und Schürfwunden zur Folge hatten:

Am 19.11.2015 erlitt Herr Lübbers einen weiteren Sturz im Lehrerzimmer „seiner“ Schule beim Aufstehen von einem Stuhl mit anschließend ausgeführter Drehbewegung. Als **Anlage** fügen wir eine Bescheinigung des Herrn Martin Wolf bei, der auch in einem etwaigen Gerichtsverfahren als Zeuge zur Verfügung stehen würde.

Am 22.11.2015 erlitt Herr Lübbers einen Sturz in der Wohnung von Frau Frieda Heiden beim Aufstehen von einem Stuhl mit anschließend ausgeführter Drehbewegung. Eine Bescheinigung von Frau Heiden fügen wir als **Anlage** ebenfalls bei; auch sie würde im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung als Zeugin zur Verfügung stehen.

Am 22.11.2015 erlitt Herr Lübbers einen Sturz in seiner Wohnung mit anschließender Teil-Refaktur des Schlüsselbeins, die ein erneutes Tragen eines Rucksack-Verbandes erforderte. Einen entsprechenden Arztbrief der Raphaelsklinik Münster vom 22.11.2015 fügen wir als **Anlage** bei. Abermals musste Herr Lübbers selbst für die kleinsten Alltagsverrichtungen eine 24-Stunden-Pflege seiner Mutter in Anspruch nehmen und war für 14 Tage erwerbsunfähig. Den für diese erneuten Pflegeleistungen erforderlichen Betrag beziffern wir auf 8,50 € x 24 x 14 Tage

**2.856,00 €.**

Im November 2015 kam es darüber hinaus noch zu zwei bis drei (Beinahe-) Stürzen, die unser Mandant während des Heilungsverlaufs der Refaktur jeweils durch schnelles Reaktionsvermögen glücklicherweise verhindern konnte. Einer dieser (Beinahe-) Stürze wurde von einem Jungen aus seinem Bekanntenkreis beobachtet.

Für unseren Mandanten stand nun - zutreffend - fest, dass die Stürze auf ein Bewegungsmuster zurückzuführen waren, welches das Genium-Gelenk nicht abfangen konnte. Er wechselte daher wieder auf das zuvor von ihm genutzte C-Leg 3. Betonen möchten wir, dass es mit diesem Gelenk bis zum heutigen Tag zu keinen weiteren Stürzen gekommen ist. Ihr Unternehmen hatte den Umstand eines Produktmangels der Genium-Prothese gegenüber Herrn Lübbers im Folgenden anlässlich eines Termins im Göttinger Entwicklungslabor eingeräumt. Auch Herr Thurn räumte dieses im Gespräch mit unserem Mandanten am 06.07.2017 ein.

Wie Ihnen bekannt ist, bestand bei der Genium-Prothese in dem Zeitraum, in dem Herr Lübbers Träger der Prothese war, eine offene Bluetooth-Schnittstelle. Herr Lübbers hatte Ihr Unternehmen erst auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Selbstverständlich stellte dieser Umstand für ihn, der als Lehrer tätig ist, eine erhebliche psychische Belastung dar, da er nicht wusste, wer sich gerade mit seinem Gelenk verband und darauf Veränderungen, z. B. das

Einstellen des Fahrradmodus, durchführte. Das Bluetooth-Signal war damals nicht abschaltbar und die Kennung auch nicht veränderbar. Der unkontrolliert mögliche Verbindungsprozess stellt einen fundamentalen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte unseres Mandanten dar und wurde von ihm nicht nur im Beruf, sondern auch in der Freizeit, z. B. bei Besuchen im Biergarten, als sehr belastend wahrgenommen. Offen ist, ob nicht ein Teil der erfolgten Stürze auf Manipulationen der frei zugänglichen Bluetooth-Schnittstelle zurückzuführen sind.

Den Herrn Lübbers aufgrund beider Produktmängel zustehenden Schmerzensgeldanspruch beziffern wir mit

**9.000,00 €.**

Wir verweisen insofern auf OLG Karlsruhe, Urteil vom 10.03.2000, Az. 10 U 271/99, wobei jener Entscheidung nur eine einmalige Clavicula-Fraktur eines ansonsten gesunden Menschen als Streitgegenstand zugrunde lag, der dementsprechend trotz der Fraktur weitestgehend selbstständig blieb und in seiner Intimsphäre in keinster Weise tangiert war. Zudem stand in jenem Fall keine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes in Rede, wie es hier durch die ungesicherte Bluetooth-Schnittstelle der Fall war.

Wie dargelegt, musste Herr Lübbers infolge des ersten erlittenen Sturzes den geplanten Sardinienurlaub auf der Anreise in Österreich abbrechen. Die dadurch entgangene Urlaubsfreude ist nicht nur schmerzensgelderhöhend zu berücksichtigen, es entstanden hierdurch auch erstattungspflichtige Fahrtkosten von Münster nach Österreich und zurück. Zudem entstanden Herrn Lübbers infolge der Produktmängel zusätzliche Fahrtkosten durch vermehrte Fahrten zum Sanitätshaus Kraft, Dortmund und eine von Ihrem Unternehmen erbetene Fahrt zum Göttinger Entwicklungslabor.

Die aufgrund des Produktmangels entstandenen Fahrtkosten beziffern wir vorsichtig auf

**850,00 €.**

Zum Ausgleich des Gesamtschadens in Höhe von 21.274,00 € sowie unserer beigefügten Kostennote geben wir Gelegenheit bis zum

**15.02.2017.**

II.

1.

Laut Auskunft des früheren Ansprechpartners Herrn Rost wurde das C-Leg 3 zum Ende des Jahres 2016 vom deutschen Markt genommen. Für Herrn Lübbers, der seit Jahrzehnten Nutzer der Oberschenkelprothesen Ihres Unternehmens ist, wie sicher viele andere aktive Nutzer auch das Nachfolgemodell Genium aufgrund dessen Fehlerhaftigkeit aber nicht nutzen kann,

würde eine nicht mehr mögliche Versorgung mit dem C-Leg 3 fundamentale Einschnitte mit sich bringen. Wir bitten Sie um daher um Ihre schriftliche Bestätigung, dass Herrn Lübbers das Modell C-Leg, ungeachtet dessen weiteren Verfügbarkeit auf dem deutschen Markt, so lange zur Verfügung gestellt wird, bis der Produktmangel der Genium-Prothese und deren Folgemodelle behoben ist.

**2.**

Herr Lübbers ist sicherlich nicht der einzige Nutzer, bei dem es infolge des - sowohl im Göttinger Entwicklungslabor als auch durch Herrn Thurn bestätigten - Produktmangels zu Unfällen kommt. Selbstverständlich resultieren hieraus für Ihr Unternehmen, zumal dieses eine besondere gesellschaftliche Verantwortung trägt, auch Hinweispflichten gegenüber allen Nutzern.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang auch daran, dass Ihr Unternehmen die Genium-Prothese seit nun fast zwei Jahren in Kenntnis des Sicherheitsmangels weiter verkauft. Der eingeräumte Produktmangel verpflichtet Ihr Unternehmen zu entsprechenden Nutzerhinweisen und letztlich dem Rückruf des Produktes. Da Ihr Unternehmen dieser nicht nur rechtlichen, sondern auch moralischen Verpflichtung bislang nicht nachgekommen ist, sieht sich unser Mandant in der Pflicht, insofern an die Presse zu treten, sollte die Information anderer Nutzer nicht unternehmensseitig erfolgen. Bekanntlich gab es bereits einen Kontakt zur Computerzeitschrift CT aufgrund der Bluetooth-Problematik; die Sturzereignisse werden sicher eine breitere Leserschaft als die einer Fachzeitschrift interessieren.

**III.**

Herr Lübbers ist nach wie vor an einer einvernehmlichen Lösung der Problematik interessiert. Es ist zweifellos, dass er sich bislang trotz der gravierenden Folgen, die die Produktmängel für ihn hatten, äußerst kooperativ gezeigt hat:

- Erst Herr Lübbers hat Ihr Unternehmen auf die offene, nicht einmal deaktivierbare Bluetooth-Schnittstelle hingewiesen, die erst daraufhin mit einer individuellen PIN versehen wurde und nun auf Wunsch des Nutzers auch deaktiviert werden kann.
- Darüber hinaus ist Herr Lübbers bekanntlich, um eine weitere Verbesserung Ihres Produktes zu ermöglichen, auf Einladung Ihres Unternehmens in die Entwicklungsabteilung nach Wien sowie in das Forschungslabor nach Göttingen gereist.

Nicht einmal eine Erstattung der Fahrkosten ist bislang erfolgt, vielmehr wurde Herr Lübbers durch Herrn Rost aufgefordert, im Falle einer Unkostenerstattung im Gegenzug seinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche zu erklären.

Auch jetzt noch ist Herr Lübbers, sofern es zu einer angemessenen Schadenersatzzahlung kommt, seine Versorgungssicherheit mit dem C-Leg 3 bis zur Korrektur des Produktfehlers

gesichert ist und Ihr Unternehmen seinen Hinweispflichten gegenüber anderen Nutzern nachkommt, an einer weiteren Verbesserung Ihrer Produktqualität interessiert. Herr Lübbers könnte auch weiterhin ein äußerst wertvoller Hinweisgeber sein. Wir sind daher überzeugt, dass eine schriftlich fixierte Vereinbarung künftiger Zusammenarbeit mit Herrn Lübbers als „Idealtypus“ eines aktiven, reflektierten Nutzers im Interesse beider Seiten wäre. Einem entsprechenden Vorschlag Ihrerseits steht Herr Lübbers sehr aufgeschlossen gegenüber. Auch für ein persönliches Gespräch zu diesem Zweck vorzugsweise in Münster, dem Wohnort unseres Mandanten, stehen wir insofern gerne zur Verfügung.

Abschließend möchten wir allerdings nicht verschweigen, dass uns bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Klageauftrag vorliegt, sollte keine angemessene außergerichtliche Lösung gefunden werden.

Wir gehen aber bislang davon aus, dass es im allseitigen Interesse nicht zu einem Gerichtsverfahren kommen muss.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Corinth  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht

#### Anlagen